



Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

7295/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0358(COD)**

CODEC 662
TOUR 6
COMPET 261
IND 123
MI 250
CONSUM 87
TELECOM 103
DIGIT 69
DATAPROTECT 123

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. November 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 16. Dezember 2022 seine Stellungnahme abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2023 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 15. März 2023 abgegeben.⁴

¹ Dok. 14741/22 + ADD1-4, ADD 1 REV 1.

² ABl. C 60 vom 17.2.2023, S. 14.

³ ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 29.

⁴ ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 19.

5. Das Europäische Parlament hat am 29. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.⁵ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments
PE-CONS 77/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 7093/24.